



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------------------	------------------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: 2. Nachtrag zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 2. Nachtrages zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 20.12.1984 als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland (WVH) ist die Stadt Schmallenberg zur Zahlung von Verbandsbeiträgen verpflichtet. Gem. § 26 Abs. 3 der Satzung bemessen sich die Beiträge nach der Wasserverkaufsmenge des Endverbrauchers. Endverbraucher sind die vom Verbandsmitglied versorgten Anschlussnehmer. Als Endverbraucher gelten auch Dritte, die vom Verbandsmitglied mit Teilmengen versorgt werden können. In diesem Fall ist die gesamte, vom Dritten an seine Endverbraucher abgegebene Wasserverkaufsmenge zu berücksichtigen.

Über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Schmallenberg sind Dritte im Sinne dieser Satzung angeschlossen. Es besteht Versorgungsmöglichkeit. Damit sind die Stadtwerke verpflichtet, bei der Bemessung des Verbandsbeitrages für diese entsprechend ihrer jährlichen Wasserverkaufsmenge Verbandsbeiträge an den WVH abzuführen.

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat seinerzeit der Klage der Stadt Schmallenberg zur Frage der Beitragsbemessung nicht stattgegeben. Inhaltlich bezog sich das Verwaltungsgericht auf die Argumentation, nach den wasserrechtlichen Vorschriften seien die vom WVH veranlagten Verbandsbeiträge Dritter von diesen zu erstatten.

Die Gebührensatzung der Stadt Schmallenberg trägt diesem bislang nicht Rechnung. Die Erstattung erfolgte bisher auf Basis privatrechtlicher Vereinbarung. Vorgeschlagen wird, diesen Tatbestand in die Beitrags- und Gebührensatzung aufzunehmen. Dies erfordert eine entsprechende Anpassung der Wasserversorgungssatzung. Vorgeschlagen wird, den 2. Nachtrag entsprechend als Satzung zu verabschieden.